



1. Änderung betrifft § 3 (Mitgliedschaft) Absatz 3

alter Textlaut (zu änderndes Wort ist blau gekennzeichnet)

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann in der Regel zum 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit dem Zugang der Austrittserklärung wird der Austritt wirksam. Soll die Mitgliedschaft danach fortgesetzt werden, muss eine Aufnahme gemäß § 3, Absatz 1 erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen verletzt, die Beschlüsse des Vereins nicht einhält oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Außer bei der Verletzung der Beitragspflicht, hat der Vorstand vor der Entscheidung über den Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden des **Austritts** möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

neuer Textlaut (geändertes Wort ist rot gekennzeichnet)

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann in der Regel zum 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit dem Zugang der Austrittserklärung wird der Austritt wirksam. Soll die Mitgliedschaft danach fortgesetzt werden, muss eine Aufnahme gemäß § 3, Absatz 1 erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen verletzt, die Beschlüsse des Vereins nicht einhält oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Außer bei der Verletzung der Beitragspflicht, hat der Vorstand vor der Entscheidung über den Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden des **Ausschlusses** möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

2. Änderung betrifft § 3 (Mitgliedschaft) Absatz 4

alter Textlaut (zu streichendes Wort ist blau gekennzeichnet)

4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Ämter des Vereins gewählt **zu** werden.

neuer Textlaut

4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Ämter des Vereins gewählt werden.



3. Änderung betrifft § 10 (Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins) Absatz 2

alter Textlaut (zu ändernder Satz ist blau gekennzeichnet)

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstand. Mit der Auflösung können auch andere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beauftragt werden. **Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen ist der Stadt Freital mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.**

neuer Textlaut (geänderter Satz ist rot gekennzeichnet)

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstand. Mit der Auflösung können auch andere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beauftragt werden. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

4. Änderung betrifft § 10 (Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins) Absatz 3

alter Textlaut (zu streichende Wörter sind blau gekennzeichnet)

3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem

- Amtsgericht,
- Finanzamt,
- Kreditinstitut und weiteren Vertragspartnern,
- Kreissportbund **Weißeritzkreis e.V.**,
- Landessportbund Sachsen e.V. und dessen Fachverbänden, in denen der Verein Mitglied ist, mitzuteilen.

neuer Textlaut

3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem

- Amtsgericht,
- Finanzamt,
- Kreditinstitut und weiteren Vertragspartnern,
- Kreissportbund,
- Landessportbund Sachsen e.V. und dessen Fachverbänden, in denen der Verein Mitglied ist, mitzuteilen.